

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Nr. 27

I n h a l t

Seite

**Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

176

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom 24. Mai 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), §§ 29 Abs. 2 S. 6, 58 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) die folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. Mai 2012 beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulation, Zulassung
- § 2 Studienjahr, Studienbeginn
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Antragspflicht, Form, Fristen
- § 5 Deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 5a Beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
- § 6 Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausländischer Staatsangehörigkeit
- § 7 Studienorientierungsverfahren
- § 8 Lehrerorientierungstest und Orientierungspraktikum
- § 9 Ausschluss vom Bewerbungs- und Zulassungsverfahren
- § 10 Losanträge
- § 11 Parallelstudium
- § 12 Zulassungsbescheid
- § 13 Immatrikulationsantrag
- § 14 Immatrikulation, Ausweis
- § 15 Rückmeldung
- § 16 Beurlaubung
- § 17 Prüfungsanspruch
- § 18 Exmatrikulation
- § 19 Doktorandinnen und Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren
- § 20 Zeitstudierende
- § 21 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 22 In-Kraft-Treten

§ 1 Immatrikulation, Zulassung

(1) Die Aufnahme des Studiums am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) ist nur nach Immatrikulation und nur in einem Studiengang zulässig, für den eine Zulassung erteilt wurde oder gemäß § 60 Abs. 1 LHG mit der Immatrikulation als erteilt gilt. Der Wechsel des Studienganges bedarf einer erneuten Zulassung.

(2) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

§ 2 Studienjahr, Studienbeginn

(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Studienhalbjahre reichen vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. April bis 30. September (Sommersemester).

(2) Soweit in den fachspezifischen Zugangs- und Auswahlsetzungen nichts anderes geregelt ist, erfolgt der Studienbeginn

- in Studiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen und Bachelor in der Regel zum Beginn des Wintersemesters und
- in Studiengängen mit dem Abschluss Master in der Regel jeweils zum Beginn des Winter- und Sommersemesters.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Das KIT ist zuständig für die Zulassung in seinen Studiengängen nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der hierzu ergangenen Vorschriften. Das KIT kann sich im hochschuleigenen Bewerbungs- und Zulassungsverfahren unterstützenden Dienstleistungen des Serviceverfahrens für Hochschulen der Stiftung für Hochschulzulassung Dortmund gemäß § 8 HZG und § 7 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) (im Folgenden: Serviceverfahren) bedienen.

(2) Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Zentralstelle geltenden Vorschriften.

§ 4 Antragspflicht, Form, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung und Immatrikulation zum Studium ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des KIT durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen.

Der elektronische Antrag sowie das vollständig ausgefüllte, mit sämtlichen Nachweisen versehene, ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Bewerbungsformular müssen

in **zulassungsbeschränkten Studiengängen**

für das Wintersemester bis zum **15. Juli** eines Jahres (**Ausschlussfrist**)

und für das Sommersemester bis zum **15. Januar** eines Jahres (**Ausschlussfrist**),

in **zulassungsfreien Studiengängen**, soweit in den fachspezifischen Zugangssatzungen nichts anderes geregelt ist,

für das Wintersemester bis zum **30. September** eines Jahres

und für das Sommersemester bis zum **31. März** eines Jahres

beim KIT eingegangen sein.

Für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 Abs. 2 LHG ist außerdem die Frist des § 5 a Abs. 2 zu beachten.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen können bis zu drei Zulassungsanträge gestellt werden. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Zulassungsantrag stellen. Die Zulassungsanträge sind in einem gemeinsamen Bewerbungsformular nach Absatz 1 zu stellen; der erstgenannte Antrag gilt als Hauptantrag. Die Teilnahme am Auswahlverfahren nach § 10 HVVO ist auf die beiden erstgenannten Zulassungsanträge beschränkt. Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge in getrennten Bewerbungsformularen, wird nur über die Zulassungsanträge in dem letzten vollständig und fristgerecht gemäß Absatz 1 Satz 2 eingegangenen Bewerbungsformular entschieden.

(3) In Studiengängen, in welchen das KIT am Serviceverfahren teilnimmt, gelten die Vorschriften des § 7 HVVO. Für diese Studiengänge legt das KIT vor Beginn des Bewerbungsverfahrens fest, ob die Bewerbung elektronisch über das Portal des KIT oder alternativ über das Portal der Servicestelle erfolgt.

(4) Sofern Nachweise, deren Vorlage nach den nachstehenden Vorschriften erforderlich ist, nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist jeweils eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 5 Deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Der Antrag von

1. Deutschen im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes;
2. Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Kindern von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt oder beschäftigt gewesen sind;
4. in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden anderen Familienangehörigen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 229 v. 29. Juni 2004, S. 35, ber. ABl. L 204 v. 4. August 2007, S. 28) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind;
5. sonstigen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen

ist an das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) zu richten. Die jeweils gültige Anschrift wird im Online-Bewerbungsportal bekannt gegeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. für die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang, Staatsexamensstudiengang bzw. zu einem höheren Fachsemester in einem Diplomstudiengang: eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung;
Deutsche mit ausländischen Bildungsnachweisen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben zusätzlich die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung durch die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart vorzulegen;
2. für die Zulassung zu einem Masterstudiengang: der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss;
3. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob für den beantragten Studiengang bzw. für Studiengänge mit wesentlich gleichem Inhalt eine frühere

Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers erloschen ist, weil die Bewerberin oder der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG);

4. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und Studienabschlüsse;
5. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die Bewerberin oder der Bewerber sonst beruflich tätig ist. Soweit zutreffend, ist eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber vorzulegen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zeitlich über die Möglichkeit verfügt, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
6. Nachweise über abgeleistete Dienste (insbesondere Wehr- oder Zivildienst, freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, Entwicklungshilfe);
7. Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nach § 7 (§ 64 Abs. 2 Nr. 6 LHG);
8. für das Studium Lehramt an Gymnasien: der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest und dem Orientierungspraktikum gemäß § 8 (§ 64 Abs. 2 Nr. 6 LHG);
9. für das Studium im Fach Sport: der nach § 58 Abs. 6 LHG erforderliche Nachweis über die sportliche Eignung und Motivation;
10. bei beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung: der schriftliche Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule (§ 2 BerufszHVO). Darüber hinaus sind die Regelungen des § 5a zu berücksichtigen;
11. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im 3. oder einem höheren Fachsemester: der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5, § 2 Abs. 2 LHG);
12. für ein Parallelstudium: eine Erklärung darüber, für welchen Studiengang die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen ist und für welchen Studiengang sie oder er zugelassen werden will sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die bisherigen Studienleistungen sowie eine Bescheinigung der Fakultäten im Sinne von § 11 (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG);
13. die ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für einen Studienplatz am KIT;
14. die in den einzelnen Zugangs- und Auswahlsetzungen zusätzlich geforderten Unterlagen;
15. für die Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand (§ 38 Abs. 5 LHG): eine Bestätigung der Fakultät über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist des § 4 Abs. 1 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf der Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Liegt bei der Bewerbung für einen Masterstudiengang der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen bis zum Ende der Antragsfrist des § 4 Abs. 1 noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, zu erwarten, dass sie oder er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließen wird, kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt ausschließlich mit

der ermittelten Durchschnittsnote ihrer oder seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil, auch wenn der spätere Bachelorabschluss besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Zugangs- und Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich bis spätestens zu den in den einzelnen Zugangs- und Auswahlsetzungen genannten Fristen nachgereicht wird. Wird in den einzelnen Zugangs- und Auswahlsetzungen keine Frist gesetzt, ist der Nachweis bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgt, nachzureichen. Wird der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss nicht fristgerecht nachgereicht, erlischt die unter Vorbehalt erteilte Zulassung. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie oder er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des Nachweises über den Bachelorabschluss verlängern.

(5) Sofern Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausländische Ausbildungsunterlagen vorlegen, gelten die Fristen des § 4 Abs. 1 entsprechend. Bis zum Vorlesungsbeginn sind zusätzlich die Originalzeugnisse vorzulegen und, soweit nach den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz erforderlich, das Zeugnis über die „Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)“, das „Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ oder das Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder ein vergleichbares, anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 58 Abs. 1 LHG. Dabei werden ausschließlich Nachweise über die bestandene TestDaF-Niveaustufe 4 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) von Testzentren akzeptiert, die nach der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT)“ vom 25. Juni 2004 bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) lizenziert wurden, oder ein vergleichbares, anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 LHG).

§ 5a Beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

(1) Beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung können unter den Voraussetzungen des § 59 LHG sowie der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung (BerufszVO) zum Studium zugelassen werden, wenn sie

- a) eine Meisterprüfung oder eine im Sinne von § 59 Abs. 1 Nr. 1 b) bis d) LHG gleichwertige berufliche Fortbildung abgeschlossen haben oder
- b) im Fall des Vorliegens einer beruflichen Qualifikation nach § 59 Abs. 2 LHG durch das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der §§ 7 bis 16 BerufszVO die Qualifikation für ein Studium in einem ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang nachweisen

und sie jeweils den Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 BerufszVO erbringen. Der Nachweis über ein Beratungsgespräch an anderen baden-württembergischen Hochschulen wird anerkannt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß Absatz 1b) ist einschließlich der notwendigen Nachweise für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester bis zum

1. Februar eines Jahres (Ausschlussfrist)

an das KIT-Servicezentrum Studium und Lehre, Studierendenservice zu richten; eine Bewerbung zum Sommersemester ist nicht möglich. Die Eignungsprüfung von einer anderen baden-württembergischen Hochschule wird anerkannt, soweit es sich um denselben Studiengang oder um Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt handelt. Gleiches gilt für entsprechende Prüfungen von Hochschulen anderer Bundesländer.

(3) Im Übrigen gelten für den Antrag auf Zulassung zum Studium von beruflich Qualifizierten § 4 und § 5.

§ 6 Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausländischer Staatsangehörigkeit

(1) Der Antrag von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit, die Deutschen nicht nach § 5 Abs. 1 gleichgestellt sind, ist an das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) zu richten. Die jeweils gültige Anschrift wird im Online-Bewerbungsportal bekannt gegeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. für die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang, Staatsexamensstudiengang bzw. Diplomstudiengang im höheren Fachsemester: eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift eines der deutschen allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Zeugnisses und, falls nach den Bewertungsmaßstäben der Kultusministerkonferenz erforderlich, das Zeugnis über die „Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)“;
2. für die Zulassung zu einem Masterstudiengang oder postgradualen Studiengang: der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss;
3. eine Darstellung des bisherigen Werdeganges mit vollständigen tabellarischen Angaben über die bisherige Ausbildung;
4. ein Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend;
5. die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 bis 15 genannten Nachweise und Erklärungen.

(3) Ferner muss für die Immatrikulation eine gültige Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen werden, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt.

§ 7 Studienorientierungsverfahren

(1) Für die Zulassung zu einem grundständigen Studium am KIT ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 1. Halbsatz LHG zu erbringen. Der Zweck des Studienorientierungsverfahrens besteht in der Feststellung, Neigungen, Interessen und grundlegende Fähigkeiten im Hinblick auf die Studiengangwahl zu erkunden und sich über Studiengänge zu informieren und zu orientieren. Für die Zulassung und Immatrikulation zu Lehramtsstudiengängen gilt § 8.

(2) Der Nachweis eines Studienorientierungsverfahrens kann insbesondere durch eine Studienberatung bei den Hochschulen und bei den Beratern für Akademische Berufe der Agentur für Arbeit, durch Studienorientierungsseminare sowie durch einen Selbsttest zur Studienorientierung erfolgen. Als Selbsttests zur Studienorientierung werden z.B. www.was-studiere-ich.de, www.borakel.de, www.explorix.de anerkannt. Führen einzelne Studiengänge am KIT Studierfähigkeitstests vor Bewerbungsschluss nach § 4 Abs. 1 durch, werden diese Studierfähigkeitstests als Studienorientierungsverfahren gewertet. Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren an einer anderen Hochschule und der schriftliche Nachweis über ein Beratungsgespräch als Teil des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte im Sinne von § 2 BerufsHZVO werden anerkannt.

(3) Die fachbezogenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen bleiben davon unberührt.

§ 8 Lehrerorientierungstest und Orientierungspraktikum

(1) Für die Zulassung zu einem Studium des Lehramts an Gymnasien ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrerorientierungstest nach § 60 Abs. 2 Nr. 6, 3. Halbsatz LHG sowie ein

Nachweis über ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum nach § 1 Abs. 3 Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I) zu erbringen. Für die Bewerbung um ein Lehramtsstudium ersetzt der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nach § 7 Abs. 1.

(2) Das zweiwöchige Orientierungspraktikum nach § 1 Abs. 3 GymPO I ist vor Studienbeginn, spätestens jedoch bis zu Beginn des dritten Semesters abzulegen. Der Nachweis über das Orientierungspraktikum kann bis zu Beginn des dritten Semesters nachgereicht werden.

(3) Liegt der Nachweis über das Orientierungspraktikum bis zum Ende der für den jeweiligen Studienplatz geltenden Bewerbungsfrist nicht vor, erfolgt die Zulassung und Immatrikulation unter der Auflage, dass das Orientierungspraktikum spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters vorzulegen ist.

(4) Die fachbezogenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen bleiben davon unberührt.

§ 9 Ausschluss vom Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

(1) Vom Bewerbungs- und Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausländischer Staatsangehörigkeit sind in der Regel vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn sie in ihrem ausländischen Schulabschlusszeugnis auf einer Skala, bei der jeweils die unterste Bestehensnote mit 50 % und die oberste Bestehensnote mit 100 % gleichgesetzt wird, nicht mindestens 70 % erreicht haben (Mindestnote), es sei denn, dass die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen von einer anderen Mindestnote ausgeht.

§ 10 Losanträge

(1) Losanträge für nach Abschluss des Zulassungsverfahrens verfügbare Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen können für das jeweilige Zulassungsverfahren innerhalb der jeweils auf den Internetseiten des KIT bekannt gegebenen Fristen gestellt werden. Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren muss schriftlich und für jeden gewünschten Studiengang einzeln beim KIT-Servicezentrum Studium und Lehre, Studierendenservice gestellt werden. Der Bewerbung für das Losverfahren in Masterstudiengängen sind die nach den einzelnen Zugangs- und Auswahlbedingungen erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen beizufügen. Unter den form- und fristgerecht eingegangenen Losanträgen wird die erforderliche Anzahl ohne Ansehen der Person gezogen. Bei der Ziehung müssen mindestens zwei Mitarbeiter des KIT anwesend sein. Die Ziehung ist zu protokollieren. Das KIT-Servicezentrum Studium und Lehre, Studierendenservice benachrichtigt die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber durch einen Zulassungsbescheid; wer keine Zulassung erhält, wird nicht benachrichtigt.

(2) In Studiengängen, in welchen das KIT am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt oder diese mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragt, werden nach Abschluss des Zulassungsverfahrens verfügbare Studienplätze in der Clearingphase der Stiftung für Hochschulzulassung nach den hierfür geltenden Regelungen der HVVO vergeben. Ist die Clearingphase in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, wird ein Losverfahren nach Absatz 1 durchgeführt.

§ 11 Parallelstudium

Eine gleichzeitige Zulassung am KIT in einem anderen Studiengang ist gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG nur möglich, wenn die bisherigen Studienleistungen mindestens mit der Note "gut" bewertet sind, die Bewerberin oder der Bewerber sich uneingeschränkt dem Studium in beiden Studiengängen widmen kann und die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich

beendet werden können. Die Nachweise hierüber sowie eine positive Stellungnahme der Fakultäten beider Studiengänge sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Zulassungsbescheid

(1) Liegen die Voraussetzungen der Zulassung vor, ergeht ein Zulassungsbescheid, sofern nicht die Zulassung nach § 60 Abs. 1 LHG mit der Immatrikulation als erteilt gilt. In Studiengängen, in welchen das KIT am Serviceverfahren teilnimmt, kann das KIT die Stiftung für Hochschulzulassung mit dem Versand der Zulassungsbescheide beauftragen. Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid angegebene Semester, das betreffende Fachsemester und den bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist zur Annahme des Studienplatzes gesetzt. Die Erklärung der Annahme ist in der Regel mit dem Antrag auf Immatrikulation zu verbinden.

(3) Die Zulassung erlischt, wenn die Frist nach Absatz 2 nicht eingehalten wird oder wenn eine mit dem Zulassungsbescheid verbundene sonstige Auflage nicht erfüllt wird bzw. die Befristung oder Bedingung nicht eintritt.

§ 13 Immatrikulationsantrag

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungs- oder Immatrikulationsbescheid festgesetzten Frist auf dem Formular des KIT von Deutschen und Deutschen nach § 5 Abs. 1 gleichgestellten Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern beim KIT-Servicezentrum Studium und Lehre, Studierendenservice einzureichen.

(2) Zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose haben in der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist zur Immatrikulation persönlich beim International Students Office des KIT mit den notwendigen Unterlagen zu erscheinen; dabei muss eine gültige Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen werden, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt. In besonders begründeten Fällen kann das KIT vom persönlichen Erscheinen absehen.

(3) Maßgeblich für die Wahrung der Frist des Absatzes 1 und 2 ist der Eingang des vollständig ausgefüllten, mit allen Nachweisen versehenen und eigenhändig unterschriebenen Antrages. Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann das KIT das persönliche Erscheinen der Bewerberinnen oder Bewerber im KIT-Servicezentrum Studium und Lehre, Studierendenservice verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.

§ 14 Immatrikulation, Ausweis

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Studierendendaten und Übersendung bzw. Aushändigung des Studienausweises. Die Immatrikulation wird zu Semesterbeginn, bei späterer Immatrikulation am Tag der Erfassung der Daten wirksam.

(2) Der Studienausweis wird als Chipkarte (KITCard) in elektronisch lesbarer Form gemäß § 5 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LHG leihweise ausgegeben. Er trägt ein Foto, Name und Matrikelnummer der Inhaberin oder des Inhabers, eine laufende Ausweisnummer sowie die Gültigkeitsdauer und das Studienfach bzw. die Studienfächer.

(3) Die Studierenden erhalten in jedem Semester die Möglichkeit, sich für das aktuelle Semester Studienbescheinigungen in ausreichender Anzahl auszudrucken und erhalten weitere in Rechtsvorschriften vorgesehene Urkunden und Belege. Ein Ausdruck von Studienbescheinigungen für vorhergehende Semester ist nicht möglich. Es ist Sache der Studierenden, die Nachweise selbst aufzubewahren.

(4) Alle Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Verlust des Studiausweises sind dem KIT-Servicezentrum Studium und Lehre, Studierendenservice unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Namensänderung ist gleichzeitig der diesbezügliche Nachweis zu erbringen und der Studiausweis zur Änderung vorzulegen.

(5) Mit der Immatrikulation wird die oder der Studierende nach Maßgabe der jeweils geltenden Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) zur Nutzung der IuK-Infrastruktur zugelassen, ohne dass es eines gesonderten Antrags auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis bedarf. Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses wird der oder dem Studierenden ein E-Mail-Konto des KIT zur Verfügung gestellt, es sei denn, die oder der Studierende widerspricht schriftlich.

§ 15 Rückmeldung

(1) Studierende, die das Studium am KIT fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Studentenwerksbeitrages, des Verwaltungskostenbeitrages und, sofern gesetzlich oder durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs beim KIT.

(2) Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn

1. die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind;
2. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 1 geleistet sind;
3. sonstige öffentlich rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG bezahlt sind;
4. die Prüfungsfristen und sonstigen Vorschriften bzw. Voraussetzungen nach den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten sind;
5. die im Zulassungsbescheid (bzw. dem Bescheid über die mögliche Immatrikulation) gemachten Auflagen fristgemäß erfüllt wurden.

§ 14 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Rückmeldung ist

für das **Sommersemester vom 15. Januar bis 15. Februar eines Jahres**

und für das **Wintersemester vom 1. Juli bis zum 15. August eines Jahres**

jeweils für das Folgesemester vorzunehmen. Soweit die erforderlichen Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen oder kein Prüfungsanspruch mehr besteht, erfolgt die Exmatrikulation nach Maßgabe des § 62 LHG.

§ 16 Beurlaubung

(1) Über die Beurlaubung, die in der Regel zwei Semester nicht übersteigen soll, entscheidet das KIT-Servicezentrum Studium und Lehre, Studierendenservice gemäß § 61 LHG auf Antrag. Für den Antrag ist das dafür vorgesehene Formular des KIT zu verwenden.

(2) Eine Beurlaubung ist möglich, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass Studierende

1. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
2. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege und Erziehung des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,

3. ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
4. einen freiwilligen Wehr- oder Zivildienst oder Jugendfreiwilligendienst aufnehmen,
5. ein freiwilliges Praktikum, das dem Studienziel dient, ableisten,
6. einen Auslandsaufenthalt absolvieren, der nicht im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen stattfindet.

Antragsbegründende Nachweise sind mit Antragsstellung vorzulegen. Auf Verlangen des KIT sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Nachweise des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.

(3) Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Vorlesungszeit, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Eine nachträgliche Beurlaubung ist in der Regel nicht möglich, wenn die oder der Studierende im betreffenden Semester eine Prüfung oder Teilprüfung abgelegt hat; dazu zählen auch studienbegleitende Prüfungen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind oder Beurlaubungen, die nach Ende der Vorlesungszeit beantragt wurden.

(4) Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen und wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus sind ein neuer Antrag und in der Regel ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich.

(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist in grundständigen Studiengängen und in weiterbildenden Masterstudiengängen sowie in den Fällen der §§ 20 und 21 nur aus den Gründen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zulässig oder wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.

(6) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen des KIT zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen; sie sind nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen am KIT abzulegen; dies gilt auch für Prüfungswiederholungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Studierende, die Schutzpflichten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils gültigen Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen.

(7) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Betracht.

§ 17 Prüfungsanspruch

(1) An Studien-/Hochschulprüfungen des KIT kann nur teilnehmen, wer zur Zeit der Prüfung am KIT als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Die Zuordnung einer Prüfung zu einem Semester richtet sich nach dem Zeitpunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich bis sechs Wochen nach Beginn des Folgesemesters nach § 2 Abs. 1.

§ 18 Exmatrikulation

(1) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft zum KIT. Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden auf dem vom KIT vorgesehenen Formular.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt durch Verbuchen im DV-System und Aushändigung oder Übersendung des Exmatrikulationsbescheides.

Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen, wird sie in der Regel zum Ende des Semesters wirksam. Erfolgt die Exmatrikulation auf Antrag der oder des Studierenden, ist diese auch mit sofortiger Wirkung möglich. § 62 Abs. 4 und 5 LHG bleibt unberührt.

(3) Das KIT kann die Aushändigung oder Übersendung des Exmatrikulationsbescheides davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke der Bibliothek des KIT oder anderer Einrichtungen und Institute oder des Studentenwerks vorgelegt werden. Wurde die Exmatrikulation vor Semesterende mit sofortiger Wirkung beantragt, sind überdies der Studiausweis des KIT und sämtliche Immatrikulationsbescheinigungen, jeweils im Original, dem KIT zurückzugeben und eine Versicherung abzugeben, dass die bereits ausgedruckten Immatrikulationsbescheinigungen nicht mehr verwendet werden bzw. dass Institutionen, bei welchen Immatrikulationsbescheinigungen eingereicht wurden, über die Exmatrikulation in Kenntnis gesetzt wurden.

§ 19 Doktorandinnen und Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorandin oder Doktorand am KIT angenommen worden sind, können im Rahmen der von der jeweiligen Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer als Doktorandinnen oder Doktoranden auf Antrag immatrikuliert werden. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.

(2) Wer von einer Fakultät für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation als Doktorandin oder Doktorand zugelassen ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens immatrikuliert.

§ 20 Zeitstudierende

(1) Studierende ausländischer Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums am KIT studieren wollen (Zeitstudierende), können gemäß § 60 Abs. 1 LHG befristet für in der Regel zwei Semester zu einem Studiengang zugelassen und eingeschrieben werden. Entsprechendes gilt für Studierende anderer Hochschulen, mit denen besondere Hochschulvereinbarungen bestehen. Die §§ 1 bis 6, § 9, §§ 13 bis 16, § 18 und § 19 gelten entsprechend. Das KIT kann dabei von dem Erfordernis der Vorlage von Nachweisen über die Sprachkenntnisse nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 5 absehen.

(2) Mit Ablauf der Befristung erfolgt die Exmatrikulation des Zeitstudierenden.

§ 21 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Gasthörerinnen und Gasthörer können bei freier Kapazität zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Die Vorschriften über die Zulassung und Immatrikulation finden keine Anwendung.

(2) Zulassungsanträge sind jeweils in der Zeit

vom 1. September bis zum 31. Oktober eines Jahres

und – sofern angeboten –

vom 1. März bis zum 30. April eines Jahres

für ein Semester im KIT-Servicezentrum Studium und Lehre, Studierendenservice zu stellen. Soweit eine Gebührenpflicht besteht, ist die Zahlung der Gebühr Voraussetzung zur Zulassung.

(3) Durch die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer wird die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters erteilt.

(4) Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt, § 64 Abs. 1 S. 3 LHG.

(5) Die Belange und der ordnungsgemäße Ablauf der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.

(6) Den Gasthörerinnen und Gasthörern wird vom KIT-Servicezentrum Studium und Lehre, Studierendenservice als Ausweis ein Hörschein ausgestellt. Gasthörerinnen und Gasthörer haben nur zu den im Gasthörschein angegebenen Lehrveranstaltungen Zutritt.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 23. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26 vom 23. Mai 2011, S. 128 ff) außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)